

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — flihtright GmbH/Eurowings GmbH**

(Rechtssache C-130/18) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Luftverkehr —
Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Art. 5 Abs. 1 Buchst. c — Anspruch auf Ausgleichsleistungen bei
Annullierung eines Fluges — Anderweitige Beförderung, die es einem Fluggast nicht ermöglicht, sein
Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit des annullierten Fluges zu
erreichen — Verspätung zwischen zwei und drei Stunden)**

(2018/C 301/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: flihtright GmbH

Beklagte: Eurowings GmbH

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Ziff. iii der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein Fluggast, der über die Annullierung seines Fluges weniger als sieben Tage vor dessen planmäßiger Abflugzeit unterrichtet wurde, Anspruch auf die in dieser Bestimmung genannten Ausgleichsleistungen hat, wenn die vom Luftfahrtunternehmen angebotene anderweitige Beförderung es ihm ermöglichte, sein Endziel mehr als zwei Stunden, aber weniger als drei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit des annullierten Fluges zu erreichen.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 28.5.2018.

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. Januar 2018 von der Acquafarm S.L. gegen das Urteil des Gerichts
(Achte Kammer) vom 16. November 2017 in der Rechtssache T-458/16, Acquafarm/Kommission**

(Rechtssache C-40/18 P)

(2018/C 301/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Acquafarm S.L. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Pérez Moreno)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 12. Juli 2018 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und entschieden, dass die Acquafarm S.L. ihre eigenen Kosten trägt.